

INFORMATIONEN

Stand:
Juni 2024

Ausstellen von dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen

Bei der Einfuhrabfertigung von Warensendungen verlangen die Behörden zahlreicher Länder neben der Vorlage von Ursprungszeugnissen weitere amtliche Bescheinigungen von Geschäftspapieren. Durch die Industrie- und Handelskammer (IHK) werden Bescheinigungen auf Handelsrechnungen, Lieferscheinen, Packlisten, Preislisten, Herstellererklärungen, Inspektionszertifikaten oder Einladungsschreiben vorgenommen, sofern nicht spezielle Rechtsvorschriften diese Aufgabe anderen Stellen zuweisen.

1. Rechtsgrundlagen

- § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956
- Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen vom 1. Oktober 2019
- Richtlinien zum Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen vom 1. November 2023
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- § 415 Zivilprozessordnung (ZPO)
- § 65 Beurkundungsgesetz (BeurkG)

2. Voraussetzungen für das Ausstellen einer Bescheinigung

- Der Firmen- oder Wohnsitz des Antragstellers befindet sich im Bezirk der Industrie- und Handelskammer (IHK) Erfurt und das Dokument dient dem Außenwirtschaftsverkehr (örtliche und sachliche Zuständigkeit).
- Die formellen Voraussetzungen sind erfüllt, z.B. die Angabe des Empfängers.
- Der Verwendungszweck ist erkennbar bzw. wird glaubhaft gemacht (gemäß Einfuhrvorschriften des Landes, Anforderung des Geschäftspartners).

3. Beantragung von Bescheinigungen

Elektronische Antragstellung

- Über die Webanwendung <https://euzv2.gfi.ihk/> können Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr beantragt werden. Das Online-Verfahren bietet den IHK-Mitgliedsunternehmen erhebliche Arbeitserleichterungen und Kostenvorteile bei gleichzeitiger Zeitreduzierung.
- Die Bescheinigung wird im PDF-Format über einen Antrag hochgeladen. Die Unterschrift wird nach Bewilligung durch die IHK und dem Ausdruck des Dokumentes vorgenommen.
- Für weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf nehmen Sie Kontakt mit der für Sie örtlich zuständigen IHK auf.

Manuelle Antragstellung

- Alternativ zum elektronischen Verfahren kann in Ausnahmefällen die Beantragung von Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr manuell erfolgen. Die Bescheinigung und alle dazugehörigen Unterlagen werden postalisch eingereicht.
- Dabei ist für jede Bescheinigung eine zusätzliche Ausfertigung zum Verbleib in der IHK vorzusehen.
- Erklärungen auf Firmenbogen müssen original unterschrieben sein.

4. Bescheinigungsarten

Die IHK versieht die vorgelegten Dokumente mit einem Bescheinigungstext. Bezugnehmend auf den Inhalt gibt es drei Formen der Bescheinigung im Außenwirtschaftsverkehr:

Bescheinigungstext	Anwendungsbeispiele
„Wir bescheinigen die Vorlage der Erklärung. Hinsichtlich des Inhaltes ist nichts Gegenteiliges bekannt.“	Handels- und Proforma-Rechnungen, Lieferscheine, Packlisten, Preislisten, Qualitätszertifikate, Bevollmächtigungen von Handelsvertretern, Erklärungen des Unternehmens auf eigenem Briefbogen usw.
„Dieses Dokument wurde von einer in Deutschland zuständigen Stelle/Institution/ Behörde ausgestellt.“	von Behörden und Institutionen ausgestellte Dokumente, z.B. Analysezertifikate, Gesundheitszertifikate, TÜV-Bescheinigungen, Gutachten usw.
„Wir bescheinigen, dass das vorstehende/ umseitige Unternehmen Mitglied unserer Industrie- und Handelskammer ist.“	Einladungsschreiben für den Zweck der Visa-Erteilung

Nicht bescheinigt werden:

- Eidesstattliche Erklärungen / amtliche Beglaubigung einer Unterschrift
- Schreiben mit Boykott- oder Negativerklärungen nach § 7 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)
- Dokumente oder Formulare von ausländischen Unternehmen | Stellen ausgestellt
- Dokumente mit Aussagen über die Einhaltung ausländischer Gesetze
- Schreiben mit „... to whom it may concern...“ an Stelle des Empfängers
- Urkunden (z.B. Geburtsurkunden, Zeugnisse)
- Konnossemente | Bill of Lading
- Verkehrsfähigkeitszertifikate | Free-Sales-Zertifikat für Produkte, die dem Medizinproduktegesetz (MPG) zugeordnet sind
- Erklärungen, die gegen Gesetze oder die guten Sitten verstoßen

Wichtig:

- Die IHK erhebt eine Gebühr für die Ausstellung von Bescheinigungen.
- Die Bescheinigung ist in einer einheitlichen Sprache zu verfassen. Fremdsprachen sind zulässig. Bei Verständigungsschwierigkeiten kann die IHK eine Übersetzung verlangen.
- In Ausnahmefällen ist eine Legalisierung durch die Botschaft oder das Konsulat des Bestimmungslandes erforderlich.

Weitere Auskünfte erteilt das Team International der Industrie- und Handelskammer Erfurt.

Ansprechpartner/in:

Regina Brömel

International

Tel. 0361 3484-198

Fax 0361 3485-9198

E-Mail: regina.broemel@erfurt.ihk.de